



Tannenhof Meißer

*Zukunft hat,
wer Zukunft schafft*

Telefon: 03867 612 066
Mobil: 0152 027 466 54
E-mail: tannenhof_meisser@yahoo.de
Web: www.tannenhof-meisser.de

Holunderweg 4, 19069 Seehof OT Hundorf

Landkreis Nordwestmecklenburg

Kreisrechtsoberrätin

Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen



Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche Landwirtschaft e.V.

Dokument veröffentlicht via [FragDenStaat](#).

**Betreff: Ihre beabsichtigte Ablehnung meiner
Informationsanfrage nach dem
Umweltinformationsgesetz MV bzw.
Informationsfreiheitsgesetz MV.**

Datum: 02.09.2021

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Ihre Nachricht, die ich am 31.08.2021 als *.docx-Datei im Anhang einer E-Mail erhielt. Sie reagierten damit auf die von Ihnen als *Erinnerung* bezeichnete Nachricht an die Leiterin des Fachdienstes Bauordnung und Umwelt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Frau [REDACTED] der damit Gelegenheit gegeben wurde, meine an den Leiter des Sachgebiets der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, Herr [REDACTED] gerichtete Anfrage zu prüfen und ggf. deren Bearbeitung einzuleiten.

In Ihrem Schreiben bezeichnen Sie meine Anfrage als komplex und umfangreich und legitimieren damit, dass die Antwortfrist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 UIG auf zwei Monate ausgedehnt wird.

Sie geben an, dass „Sämtliche der von Ihnen beantragten Umweltinformationen ... der Unteren Naturschutzbehörde in der von Ihnen beantragten Weise nicht ...“ vorliegen.

Wie Sie wissen, umfasst meine Anfrage diverse Informationen, die teilweise sicherlich komplex und umfangreich sind, jedoch unmöglich der Unteren Naturschutzbehörde in der von mir beantragten Weise nicht zumindest in weiten Teilen vorliegen.

Als ein auf nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtetes Unternehmen kämpfen wir gegen den Raubbau an Natur und Zukunft. Bitte halten Sie sich bezüglich Fragen der Pestizidproblematik und der industriellen Landwirtschaft hier auf dem Laufenden:



www.ackergifte-nein-danke.de



www.pan-germany.org



www.umweltinstitut.org

Ich beantragte unter anderem die tabellarische Auflistung von gesetzlich geschützten Biotopen in einem eng umgrenzten Gebiet, sowie Informationen zu dort u.U. vorgefundenen Eingriffe und Kompensationen. Sollte Ihre Aussage so zu verstehen sein, dass diese Informationen der Behörde tatsächlich nicht vorliegen, ist dies in sich eine wichtige Information, die der Öffentlichkeit bereitgestellt werden muss. Die Frage nach der Arbeitsfähigkeit der Unteren Naturschutzbehörde *ohne* das Vorliegen dieser Informationen stellt sich unwillkürlich.

Sie geben an, dass ich durch meine Anfrage „neu zu erarbeitende Zusammenstellungen, neu zu fertigende Stellungnahmen und neu vorzunehmende Bewertungen“ beantragen würde. Dies ist sicherlich in Bezug auf die allermeisten Teile meiner Anfrage richtig. Allerdings muss Ihnen als Kreisrechtsoberrätin klar sein, dass sich UIG-Anfragen fast ausschließlich auf neu zu erstellende Dokumente beziehen, die auf Daten zurückgreifen, die der Behörde vorliegen.

Schließlich geben Sie an, dass Sie meinen Antrag „für missbräuchlich gestellt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG“ halten und beabsichtigen, diesen abzulehnen. Hierzu möchte ich mich wie folgt äußern:

Wie Sie eingangs zitieren, ist es gemäß § 1 Abs. 1 UIG Zweck des Gesetzes, den rechtlichen Rahmen für einen freien Zugang zu Umweltinformationen zu schaffen. Der genaue Gesetzestext liest sich noch etwas anders:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei *informationspflichtigen Stellen* sowie für die *Verbreitung* dieser Umweltinformationen zu schaffen.“

Bei der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich grundsätzlich um eine *informationspflichtige Stelle im Sinne des UIG*.

Ich bitte Sie, zu bedenken, mit welchem Hintergrund das UIG ausgestaltet wurde. So nennt beispielsweise die RL 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen als Grund:

„Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.“

Daraus wird ersichtlich, dass der von Ihnen attestierte Missbrauch nur dann vorläge, wenn die Geltendmachung des Anspruchs auf Umweltinformationen im Falle meines Antrags nicht der Verbesserung des Umweltschutzes diene. Dies ist im vorliegenden Antrag ganz augenscheinlich nicht der Fall.

Ein hoher Aufwand, der aus den „neu zu erarbeitende(n) Zusammenstellungen, neu zu fertigende(n) Stellungnahmen und neu vorzunehmende(n) Bewertungen“ resultiert, ist nach meiner Rechtsauffassung kein Tatbestand eines Missbrauchs, da das UIG auf diesen nicht eingeht und diesen auch nicht als Kriterium für Missbrauch nennt. Als Kreisrechtsoberrätin müssen Ihnen die Gerichtsentscheide zu diesem Thema vorliegen, welche das Aufwandskriterium alleinig ausnahmslos als nicht hinreichend für eine Ablehnung ansehen.

Selbst wenn meine Anfrage die Arbeitskapazität der UNB für einen Zeitraum vollends erschöpft, wäre dies weder ein Grund für die Zurückweisung noch für die Annahme eines Missbrauchs. Schließlich ist die UNB wie alle Behörden zuallererst der Befolgung der Gesetze verpflichtet und darf zwischen diesen nicht wählen.

Sollten Sie schließlich ein mangelndes öffentliches Interesse an den nach UIG/IFG beantragten Informationen attestieren, wäre dies nach meiner Kenntnis der Rechtsgeschichte einer der ersten derartigen Fälle.

Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass eine gerichtliche Überprüfung das Nichtvorhandensein der Missbräuchlichkeit meines UIG/IFG-Antrages zu Tage bringt. Bitte beachten Sie, dass auch diese von mir transparent und unter umfassender Information der Öffentlichkeit initiiert werden würde.

Ich muss also davon ausgehen, dass Sie als Kreisrechtsoberrätin Kenntnis über die Haltlosigkeit der Unterstellung einer Missbräuchlichkeit und über Aussichtslosigkeit der gerichtlichen Bestätigung dieser haben. Wie Ihnen bekannt ist, werden aussichtslose Rechtsakte insbesondere von machtvollen Unternehmen gegen Partizipation der Öffentlichkeit, insbesondere in Bezug auf die Themen Umwelt- und Klimaschutz initiiert und insbesondere in ihrer Klageform als SLAPP¹ bezeichnet. Ihre Nachricht macht aus meiner Sicht deutlich, dass sowohl die Untere Naturschutzbehörde wie auch der Landkreis Nordwestmecklenburg daran interessiert ist, die öffentliche Information und Teilhabe in Bezug auf Umweltthemen aktiv zu unterdrücken.

Schlussendlich geben Sie mir in Ihrem Schreiben vom 31.08.2021 - mehr als 6 Wochen nach Erhalt meiner UIG/IFG-Anfrage – Gelegenheit, meinen Antrag zu präzisieren. Sie begründen die von Ihnen gesehene Notwendigkeit zur Präzisierung nicht und nehmen auch nicht Bezug auf die Teile meines Antrags, die aus Ihrer Sicht unpräzise gestellt sind. Sollten Sie unter *Präzisierung* die *Reduzierung* des Umfangs meiner UIG/IFG-Anfrage verstehen, so muss ich dieses Ersuchen mit folgender Begründung ablehnen:

Wie Ihnen aus meinem Schreiben an Frau [REDACTED] vom 22.08.2021 vielleicht bekannt ist, ist meine Anfrage nicht ohne Vorgeschichten und soll dazu dienen, die Tätigkeit der UNB insbesondere in Bezug auf die Durchsetzung des Naturschutzes und in Bezug auf die Anwendung von Gleichbehandlungsgrundsätzen durch die Zivilgesellschaft bewerten zu können. Alle Teile meiner Anfrage haben einen konkreten Hintergrund und dienen dazu, den Umweltschutz in den angegebenen Räumen zu verbessern.

¹ Engl.: *strategic lawsuits against public participation*.

Ich fordere Sie daher auf, die vollumfängliche Bearbeitung meiner UIG/IFG-Anfrage durch die UNB als Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der UNB als informationspflichtige Stelle zu initiieren.

Sollten Sie bei Ihren mit Ihrem Schreiben vom 31.08.2021 angegebenen Rechtsauffassungen bleiben, teilen Sie mir dies bitte ebenfalls zeitnah mit. Sofern ich keine Kenntnis von der vollumfänglichen Bearbeitung meiner UIG/IFG-Anfrage erhalte, werde ich zum 09.09.2021 zunächst den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über das Verfahren informieren.

Aufgrund der hohen Bedeutung der von Ihnen in Aussicht gestellten Ablehnung meiner UIG/IFG-Anfrage für die Durchsetzung des Umweltschutzes im Landkreis und dessen öffentliche Kontrolle rufe ich darüber hinaus zeitnah weitere Stellen an.

Ich verbleibe mit einem freundlichen Gruß,

██████████ Meißer